

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2024.00008 vom 18. März 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2024.00008

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2024.00008 du 18 mars 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2024.00008 del 18 marzo 2025

Erwägungen

E. 1.1

3.2

In der Rechtsprechung des Bundesgerichts beurteilt sich der Ort, wo die Person ihren Wohnsitz hat, ausschliesslich nach objektiven Kriterien, während der in nere

Wille der betreffenden Person nicht entscheidend ist (BGE 138 V 186 E.

3.3.1 mit Hinweis).

Denn

es

ist

in

erster

Linie

für

Drittpersonen

und

Behörden

bedeutsam,

wo

die betroffene Person ihren Wohnsitz begründet hat, weshalb für dessen Bestimmbarkeit

auf

Kriterien

abzustellen

ist,

die

für

Dritte

transparent

sind.

Der

entscheidende Lebensmittelpunkt deckt sich im Normalfall mit dem Wohnort, das heisst dem Ort, an welchem die Person schläft, die Freizeit verbringt und sich die persönlichen Effekten sowie üblicherweise ein Telefonanschluss und eine

Postadresse befinden. Dabei ist die familiäre Situation lediglich eines von verschiedenen Indizien. Massgebend sind auch Dauer und Kontinuität des Wohnens bis zur Aufnahme der Beschäftigung, die Dauer und die Modalität der Abwesenheit, die Art der im anderen Mitgliedstaat ausgeübten Beschäftigung sowie die Absicht des Arbeitnehmers, wie sie sich aus den gesamten Umständen ergibt, an den Ort vor Aufnahme der Beschäftigung zurückzukehren (BGE 133 V 137 E).

E. 1.2

Diese neuen Verordnungen - in der seit 1. Januar 2015 geltenden Fassung (somit einschliesslich der Änderung gemäss Verordnung [EU] Nr. 465/2012 des Europäischen

Parlaments

und

des

Rates

vom

22.

Mai

2012

zur

Änderung

der

Verordnung

[EG] Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung

[EG]

Nr.

987/2009

zur

Festlegung

der

Modalitäten

für
die
Durchführung
der Verordnung [EG] Nr. 883/2004) - sind auf den hier zu beurteilenden Fall in
zeitlicher,
persönlicher
und
sachlicher
Hinsicht
anwendbar
(vgl.
BGE
146
V
152
E. 4.2; BGE 145 V 266 E. 6.1.2 und 6.1.3 und BGE 144 V 127 E. 4.2).

E. 1.3

Titel II der VO Nr. 883/2004 (Art. 11-16) enthält allgemeine Kollisionsregeln zur Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften. Dabei legt Art. 11 Abs. 1 VO Nr. 883/2004 den kollisionsrechtlichen Grundsatz der Einheitlichkeit der anwendbaren Rechtsvorschriften in dem Sinne fest, dass für jede betroffene Person die Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats massgebend sind .

Bei Arbeitnehmenden und Selbstständigerwerbenden gelten in der Regel die Rechtsvorschriften desjenigen Mitgliedstaats, in dem sie ihre Tätigkeit ausüben (Art. 11 Abs. 3 lit . a VO Nr. 883/2004; BGE 143 V 52 E. 6.2.1; BGE 140 V 98 E.

6.3 und Urteil des Bundesgerichts 8C_273/2015 vom 12. August 2015 E. 3.2). Nichterwerbstätige sind sodann ebenfalls den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats unterstellt. Nach Art. 11 Abs. 3 lit . e VO Nr. 883/2004 unterliegen sie den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich um einen eigenen Anspruch auf Grund des Wohnorts (BGE 146 V 152 E. 4.2.1.2; BGE 144 V 127 E. 4.2.1.2 und BGE 143 V 52 E. 6.2.2).

E. 1.4

Die allgemeinen Vorschriften gemäss Titel II VO Nr. 883/2004 gelten jedoch nur insoweit, als die besonderen Bestimmungen für die einzelnen Leistungsarten, die Titel III bilden (« Besondere Bestimmungen über die verschiedenen Arten von Leistungen », Art. 17-70), nicht etwas anderes bestimmen (BGE 146 V 152 E. 4.22 und BGE 144 V 127 E. 6.3.2.1).

Titel III VO Nr. 883/2004 beinhaltet Kollisionsnormen für
besondere

Situationen
im
jeweiligen
Zweig
des
Systems
der
sozialen
Sicherheit
(beispielsweise
in
Kapitel
1 ,
Art.
17-35 ,
Leistungen
bei
Krankheit
sowie
Leistungen

bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft). Der Charakter als Kollisionsnorm ist dabei nicht immer bereits aus dem Wortlaut klar erkennbar. Im Unterschied zu Titel II handelt es sich bei diesen Bestimmungen regelmässig nur um punktuelle Regelungen bezüglich einzelner Zweige der sozialen Sicherheit oder einzelner Rechtsgebiete .

E. 1.5

Art.
23-30
VO
Nr.
883/2004
regeln
im
Sinne
der

beschriebenen

speziellen

gemeinschaftsrechtlichen Koordinationsbestimmungen den Sachleistungsanspruch der Rentnerinnen und Rentner und ihrer Familienangehörigen bei Krankheit. Gemäss Art.

24

Abs.

1

VO

Nr.

883/2004

erhält

eine

Person,

die

eine

Rente

oder

Rente

nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten erhält und die keinen Anspruch auf Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats hat, dennoch Sachleistungen für sich selbst und ihre Familienangehörigen, sofern nach den Rechtsvorschriften des für die Zahlung ihrer Rente zuständigen Mitgliedstaats oder zumindest eines der für die Zahlung ihrer Rente zuständigen Mitgliedstaaten Anspruch auf Sachleistungen bestünde, wenn sie in diesem Mitgliedstaat wohnte. Die Sachleistungen werden vom Träger des Wohnorts für Rechnung des in Abs. 2 der Bestimmung genannten Trägers erbracht, als ob die betreffende Person Anspruch auf eine Rente und Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften

dieses

Mitgliedstaats

hätte

(sogenannte

Sachleistungsaushilfe).

Hat der Rentner nur Anspruch auf Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften eines einzigen

Mitgliedstaats,

so

übernimmt

der

zuständige

Träger

dieses

Mitgliedstaats die Kosten für die Sachleistungen (Art. 24 Abs. 2 lit . a VO Nr. 883/2004).
Art.

24 VO Nr. 883/2004 umfasst somit den Fall, dass Rentnerinnen und Rentner mangels
hinreichender Beziehungen zum Rentensystem ihres Wohnortstaats keinen

originären

Anspruch

auf

Sachleistungen

bei

Krankheit

im

Wohnortstaat

haben.

Beim Bezug nur einer Rente ist der Träger für Leistungen bei Krankheit desjenigen Staats
kostenpflichtig, der die Rente leistet. Der Rentnerin oder dem Rentner wird ein Anspruch
auf Sachleistungsaushilfe gegenüber dem Träger des Wohnortstaats gewährt . 1. 6

Die Anwendung der Kollisionsnormen der VO Nr. 883/2004, nach denen sich die
anzuwendenden Rechtsvorschriften bestimmen, ist für die Mitgliedstaaten zwingend.

Sie

bilden

ein

geschlossenes

System

von

Kollisionsnormen,

das

den

nationalen Gesetzgebern die Befugnis nimmt, in diesem Bereich den Geltungsbereich und
die

Anwendungsvoraussetzungen

ihrer
nationalen
Rechtsvorschriften

im
Hinblick

darauf zu bestimmen, welche Personen ihnen unterliegen und in welchem Gebiet sie ihre Wirkung entfalten sollen (BGE 146 V 152 E. 4.2.3.1 und BGE 144 V 127 E.

4.2.3.1).

Bei den vorgenannten Art. 24 f. VO Nr. 883/2004 handelt es sich somit um - von den Mitgliedstaaten zu rezipierende - Bestimmungen, die abweichende Sonderregelungen für die den Rentnern bei Krankheit zustehenden Leistungen enthalten (BGE 144 V 127 E. 4.2.3.2). 1.

E. 2.1

Die
Beschwerdegegnerin
ging
im
angefochtenen
Einspracheentscheid
vom

27. Dezember 2023 (Urk. 2) im Wesentlichen davon aus, dass sich der Beschwerdeführer spätestens seit dem Sommer 2018 mehrheitlich in Athen, Griechenland, aufgehalten habe, weil sich dort auch seine pflegebedürftige Ehegattin aufgehalten habe . Während seine Ehegattin in der Schweiz in einem Pflegeheim hätte betreut werden müssen, habe sie in Griechenland zu Hause gepflegt werden können (S. 10). In der Folge sei es auf Grund der Covid-19-Pandemie in der Zeit vom

E. 2.2

Der Beschwerdeführer brachte hiegegen vor, dass er seinen Wohnsitz in Y.____ in
der
Schweiz
beibehalten
habe . Dafür
sprächen
insbesondere
verschiedene
Indizien .

So
sei
er
in
der
Gemeinde
Y.____
angemeldet
und
habe
dort
seine
Schriften
hinterlegt. Zudem übe er in Y.____ seine politischen Rechte aus und bezahle stets
die
Steuern .
Er
verfüge
in
Y.____
auch
über
eine
Postadresse
an
einem
in seinem
Eigentum
stehenden
Grundstück
sowie
über
einen
Telefonanschluss .

Sodann

sei

er

als

Arzt

mit

einer

Berufsausübungsbeurteilung

an

seiner

Wohnadresse im Medizinalberuferegister eingetragen, verfüge über einen Schweizer Führerausweis

und

über

Konten

bei

schweizerischen

Banken

(Urk.

1

S.

25

f.).

In Griechenland habe er sich nur aufgehalten, um seiner pflegebedürftigen Ehegattin beizustehen und um sie ärztlich zu betreuen. Seiner Ehegattin und ihm sei eine Rückreise in die Schweiz während der Pandemie sowie anschliessend ab dem

E. 2.3

Mit

Eingabe

vom

23.

Mai

2024

(Urk.

16)

hielt

der

Beschwerdeführer

an

seinem

beschwerdeweise gestellten Rechtsbegehren fest . In der Folge hielt auch die

Beschwerdegegnerin

am

6.

Juni

2024

an

der

beantragten

Abweisung

der

Beschwerde

fest (Urk. 21) , wovon dem Beschwerdeführer am 10. Juni 2024 Kenntnis gegeben wurde (Urk. 22). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 7

Dem hat die Schweiz gesetzgeberisch Rechnung getragen.

Gemäss Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) muss sich grundsätzlich jede

Person

mit

Wohnsitz

in

der

Schweiz

innert

drei

Monaten

nach

der

Wohnsitznahme oder der Geburt in der Schweiz für Krankenpflege versichern lassen, wobei in Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) präzisiert wird ,

dass

unter

Wohnsitz

in

der

Schweiz

derjenige

nach

Art .

23–26

des

Zivilgesetz buches

(ZGB)

zu

verstehen

ist.

Art.

3

Abs.

3

KVG

stipuliert,

dass

der

Bundesrat

die

Versicherungspflicht

auf

Personen

ohne

Wohnsitz

in
der
Schweiz
ausdehnen
kann,

insbesondere auf solche, die in der Schweiz tätig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG) haben (lit. a) und auf solche, die im Ausland von einem Arbeitgeber mit einem Sitz in der Schweiz beschäftigt werden (lit.

b). Gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. d KVV sind Personen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union wohnen und nach dem FZA sowie seinem Anhang II der schweizerischen Versicherung unterstellt sind, in der Schweiz versicherungspflichtig. 1.

E. 7.2

, BGE 131 V 222 E.

E. 7.4

).

Die
nach
ausser
erkennbare
Absicht
des
Verbleibens
muss
auf
einen

dauern den - im Sinne von « bis auf Weiteres » - Aufenthalt ausgerichtet sein. Nicht unmittelbar massgeblich, sondern nur Indizien für die Beurteilung der Wohnsitzfrage sind

die
Anmeldung
und
Hinterlegung
der
Schriften,
die

Ausübung

der

politischen

Rechte, die Bezahlung der Steuern, fremdenpolizeiliche Bewilligungen sowie die Gründe, die zur Wahl eines bestimmten Wohnsitzes veranlassen. (Urteile des Bundesgerichts 4A_695/2011 vom 18. Januar 2012). 2.

E. 8

In

Art.

1

lit .

j

VO

Nr.

883/2004

wird

für

die

Zwecke

dieser

Verordnung

der

gemeinschaftsrechtliche Begriff «Wohnort» als den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts einer Person definiert. Davon ist der vorübergehende Aufenthalt zu unterscheiden (Art.

1 lit . k VO Nr. 883/2004). Der Wohnort als gewöhnlicher Aufenthalt befindet sich

an

demjenigen

Ort,

an

welchem

eine

Person

den

Mittelpunkt

ihrer

Lebensführung hat (BGE 148 V 209 E. 4.3). Seine nähere Bestimmung kann von subjektiven oder objektiven Umständen abhängen, das heisst vom Willen der betreffenden Person oder von den äusserlichen Lebensumständen, die notfalls auch gegen den erklärten

Willen

ins

Feld

geführt

werden

können.

Das

Gemeinschaftsrecht

lässt

die

Frage, wie der Wohnort zu bestimmen ist, weitgehend offen und überantwortet die nähere Definition dem jeweiligen nationalen Recht (BGE 148 V 209 E.

4.3 und BGE 138 V 533 E. 4.2; Urteil des Bundesgerichts 8C_60/2016 vom 9. August 2016 E.

2.4.2). 1.

E. 9

Schliesslich enthält die VO Nr. 987/2009 in Kapitel III «Sonstige allgemeine Vorschriften zur Durchführung der Grundverordnung» in Art. 11 eine Regelung zur Bestimmung des Wohnorts. Gemäss dessen Abs. 1 ermitteln, sofern eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Trägern von zwei oder mehreren Mitgliedstaaten über die Feststellung des Wohnorts einer Person besteht, für welche die Grundverordnung gilt, diese Träger im gegenseitigen Einvernehmen den Mittelpunkt der Interessen dieser Person und stützen sich dabei auf eine Gesamtbewertung aller vorliegenden Angaben zu den einschlägigen Fakten, wozu gegebenenfalls die Folgenden gehören können: a) Dauer und Kontinuität des Aufenthalts im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats; b) die Situation der Person, einschliesslich :

i) der Art und der spezifischen Merkmale jeglicher ausgeübten Tätigkeit, insbesondere des Ortes, an dem eine solche Tätigkeit in der Regel ausgeübt wird, der Dauerhaftigkeit dieser Tätigkeit und der Dauer jedes Arbeitsvertrags, ii) ihrer familiären Verhältnisse und familiären Bindungen, iii) der Ausübung einer nicht bezahlten Tätigkeit, iv) im Falle von Studierenden ihrer Einkommensquelle, v) ihrer Wohnsituation, insbesondere deren dauerhafter Charakter, vi) des Mitgliedstaats, der als der steuerliche Wohnsitz der Person gilt.

Können die betreffenden Träger - so Abs. 2 von Art. 11 VO Nr. 987/2009 - nach Berücksichtigung der auf die massgebenden Fakten gestützten verschiedenen Kriterien nach Abs. 1 keine Einigung erzielen, gilt der Wille der Person, wie er sich aus diesen Fakten und Umständen erkennen lässt, unter Einbeziehung insbesondere der Gründe,

welche die Person zu einem Wohnortwechsel veranlasst haben, bei der Bestimmung des tatsächlichen Wohnorts dieser Person als ausschlaggebend (BGE 144 V 210 E. 6.3.3 und BGE 142 V 590 E. 6.1). 1.

E. 10

Die

Bestimmung

der

VO

Nr.

987/2009

setzt

den

Wohnsitz

mit

dem

Mittelpunkt

der

Interessen der betroffenen Person gleich. Sie

kodifiziert auch die von der europäischen

Rechtsprechung

entwickelten

Elemente,

die

bei

der

Bestimmung

dieses

Inte ressenschwerpunkts berücksichtigt werden können, wie die Dauer und Kontinuität der Anwesenheit im Hoheitsgebiet der betreffenden Mitgliedstaaten oder die familiäre Situation und die familiären Bindungen (BGE 142 V 590 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des EuGH).

Das Bundesgericht hat in BGE 142 V 590 E. 6.4 erwogen, dass der Steuerstatus im konkreten Fall nicht als Indiz für einen Wohnsitz gelten könne, und dass die familiäre Situation der Betroffenen eher gegen einen Wohnsitz in der Schweiz spreche. Denn das einfache Zimmer, über welche die Betroffene in der Schweiz verfügte, würde es ihr nicht erlauben, ihre Tochter, für die sie das Sorgerecht habe und über die sie die elterliche Sorge ausübe, zu beherbergen. Demgegenüber spreche der Umstand, dass sie ein Haus in

Frankreich gekauft habe, worin ihre Tochter wohnhaft sei und wo sie die Schule besuche, für einen Wohnsitz in Frankreich. Insbesondere stelle der Erwerb eines Hauses in Frankreich ein Indiz für den dauerhaften Charakter der Wohnsituation in Frankreich dar. Auch der Umstand, dass die Betroffene ihre Fahrzeuge in Frankreich angemeldet habe, spreche für einen Wohnsitz in Frankreich (BGE 142 V 590 E. 5.2) . Im Übrigen könne auch die Tatsache, dass die Betroffene enge persönliche berufliche und assoziative Beziehungen zur Schweiz (dem Mitgliedstaat ihrer letzten Anstellung) aufrechterhalten habe, für sich allein nicht entscheidend für die Annahme eines Wohnortes in der Schweiz sein (BGE 142 V 590 E. 6.4) .

E. 13

Abs.

1

des

Bundesgesetzes

über

den

Allgemeinen

Teil

des

Sozialversicherungsrechts

(ATSG)

in

Verbindung

mit

Art.

1

Abs.

1

KVV

nach

Art.

23-26

des

Zivilgesetzbuches

(ZGB). Nach Art.

23 Abs.

1 ZGB befindet sich der Wohnsitz einer Person an dem Ort,

wo

sie

sich

mit

der

Absicht

dauernden

Verbleibens

aufhält.

Für

die

Begründung

des Wohnsitzes müssen somit zwei Merkmale erfüllt sein: ein objektives äusseres, der Aufenthalt, sowie ein subjektives inneres, die Absicht

dauernden Verbleibens. Entscheidend ist, welche Absicht objektiv erkennbar ist (BGE 137 II 122 E.

3.6 mit Hinweis).

Nicht

erforderlich

ist

die

Absicht,

für

immer

oder

für

eine

unbestimmte

Zeitspanne

an

einem

Ort

zu

bleiben;

die

Absicht

ei nes

vorüberge henden

Aufent haltes kann für eine Wohnsitzbegründung genügen, wenn der Auf enthalt auf eine gewisse

Dauer

angelegt

ist

und

der

Lebensmittelpunkt

an

den

Aufenthaltort

verlegt

wird (RKUV 2000 Nr.

KV 101 S.

E. 15

März 2007 E.

4). Um den Wohnsitz einer Person festzustellen, ist die Gesamtheit

ihrer

Lebensum stände

in

Betracht

zu

ziehen:

Der

Mittelpunkt

der

Lebensinteressen befindet sich an demjenigen Ort beziehungsweise in demjenigen Staat, wo sich die meisten Aspekte des persönlichen, sozialen und beruflichen Lebens der betroffenen Person kon zentrieren, so dass deren Beziehungen zu diesem Zentrum enger sind als jene zu einem anderen Ort (BGE 125 III 102 mit Hinweisen).

E. 16

März

2020

bis

31.

März

2022

zu

Reiseeinschränkungen

gekommen.

Spätestens

im Mai 2022 wäre dem Beschwerdeführer eine Rückreise in die Schweiz wieder möglich gewesen. Demzufolge habe sich der Lebensmittelpunkt des Beschwerdeführers bei Erlass der Verfügung vom 27. April 2023 in Griechenland befunden, weshalb er zu Recht per 1. Juni 2023 der Prämienregion Griechenland zugeteilt worden sei (S.

10 ff.).

E. 17

Februar 2023 auf Grund einer Transportunfähigkeit seiner Ehegattin nicht möglich gewesen.

Nach dem Tod seiner Ehefrau, deren Beerdigung und der Regelung der in Zusammenhang mit deren Tod stehenden administrativen Angelegenheiten sei er am 6. September 2023 wieder in die Schweiz zurückgereist (Urk. 1 S. 19 f. und S. 27). 3. 3.1

Den

Akten

ist

zu

entnehmen,

dass

der

Beschwerdeführer

am

13.

April

2021

gegenüber der Beschwerdegegnerin ang ab , dass er eine Rente aus der Schweiz beziehe, und dass sich sein Lebensmittelpunkt in Y.____ in der Schweiz befinde (Urk.

10/16). Bei den Akten befinden sich sodann eine Wohnsitzbes tätigung der Gemeinde

Y.____

vom

15.

Mai

2023

(Urk.

3/4),

eine

Bestätigung

betreffend

die

Steuerpflicht

in

Y.____

der

Gemeinde

Y.____

vom

30.

August

2023

(Urk.

3/14),

Auszüge

aus

Bankkonti

bei

der

Z.____ - bank

vom

23. August

2023 und bei der Bank A.____ vom 31. August 2023 (Urk. 3/15), ein Auszug

aus

dem

Telefonverzeichnis

B.____

AG

betreffend

zwei

Telefonanschlüsse

des

Beschwerdeführers

(Urk.

3/16),

ein

Grundbuchauszug

betreffend ein im Eigentum des Beschwerdeführers stehendes Grundstück in Y.____ vom 31. März 2021 (Urk. 3/17) , ein an das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich gerichtetes Gesuch für eine Parkkarte für gehbehinderte Personen betreffend den Beschwerdeführer vom 19. September 2023 (Urk. 3/18) und ein Auszug aus dem Medizinalberuferegister (undatiert), wonach der Beschwerdeführer seit dem 20. Juni 2018 über eine Berufsausübungsbewilligung als Arzt verfügt (Urk.

3/19). 3.2

Dem zeitlich früheren E-Mailverkehr zwischen dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin sind folgende Angaben zu entnehmen:

Am 22. Januar 2020 (Urk. 10/ 3) teilte der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin mit, dass er und seine Ehegattin im Mai 2019 wieder in die Schweiz gereist sei en . Allerdings lebten er und seine Ehegattin weiterhin vorwiegend in ihrer Zweitwohnung in Athen, Griechenland, da seine Ehegattin weiterhin pflegebedürftig sei und sie in der Schweiz in ein Pflegeheim eintreten müsste , da er in der Schweiz keine Hilfe habe . Demgegenüber werde ihr in Athen durch ihre Schwester beziehungsweise seine Schwägerin und durch Freunde Hilfe geleistet. Die Schwägerin oder eine befreundete Bekannte würden sie jeweils auf Reisen in die Schweiz begleiten. Dies sei jedoch jeweils nur für einige wenige Wochen möglich. Er selbst übernehme als ehemaliger Intensivmediziner die ärztliche Betreuung seiner Ehegattin in ihrer gemeinsamen Wohnung in Athen. Da er weiterhin über eine Berufsausübungsbewilligung als Arzt in der Schweiz verfüge , komme er alle zwei Monate kurz in die Schweiz zurück. Im Oktober 2019 sei er mit seiner Ehegattin in die Schweiz gereist. Bereits am Tag danach habe seine Ehegattin indes hospitalisiert werden müssen. Er selbst werde im März 2020 kurz in die Schweiz reisen. Da er die Pflege seiner Ehegattin in Athen wegen seines Rückenleidens nicht alleine durchführen könne, beschäftige er dafür eine Hilfsperson. 3.3

Am 23. Januar 2020 (Urk. 10/4) teilte der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin mit, dass er und seine Ehegattin weiterhin in der Schweiz, in Y .__ _ , und nicht in Athen

angemeldet seien, und dass sie nie beabsichtigt hätten, länger als 6

Monate in Griechenland zu verbleiben. Die unerwartete schwere Erkrankung seiner Ehegattin im Sommer 2018 habe ihnen eine im Oktober 2018 vorgesehene Rückreise

in

die

Schweiz

verunmöglicht.

Denn

dafür

hätte,

wegen

Reiseunfähigkeit

seiner Ehegattin, diese zuerst in einem Athener Spital hospitalisiert und von dort aus

in

ein

Schweizer

Spital

verlegt

werden

müssen

(S.

1

f.).

Anschliessend

hätte

sie

in der Schweiz in ein Pflegeheim verlegt werden müssen, da er für die Betreuung seiner Ehegattin in der Schweiz über keine Hilfe durch Angehörige oder andere Personen verfüge . Da seine Ehegattin an einem inoperablen und lebensbedrohlichen Bauchaortenaneurysma leide, müsse er jederzeit mit ihrem Tod rechnen. Er möchte jedoch, dass sie in seinen Armen oder in den Armen ihrer Schwester oder einer Freundin sterben könne. Dies sei nur in Athen möglich. Aus diesem Grunde seien er und seine Ehegattin bis zu deren Versterben vorwiegend in Athen in ihrer Zweitwohnung wohnhaft. Anschliessend werde er in die Schweiz zurückkehren. In Athen werde seine Ehegattin durch ihn während 24 Stunden pflegerisch und ärztlich versorgt. Eine Hospitalisation seiner Ehegattin werde er nur dann veranlassen, wenn dies aus pflegerischen und operativen Gründen sich als erforderlich erweisen sollte . In diesem Fall möchte er seine Ehegattin jedoch in die Schweiz mit der

«REGA» repatriieren, da die Spitaler in Griechenland in keinem guten Zustand seien (S. 2).

3.4

Am

11.

Marz

2020

(Urk.

10/5)

hielt

der

Beschwerdefuhrer

fest,

dass

sich

sein

Wohnort

und

derjenige

seiner

Ehegattin

weiterhin

in

ihrem

Haus

in

der

Schweiz

(Y.____)

befinde,

und

dass

er

dort

bis

zum
Jahre
2018
als
Arzt
mit
einer
Senioren l izenz
für
Behandlung
von
Familienangehörigen
und
engen
Freunden
berufstätig
gewesen
sei.
Nach
Abschaffung
der
Seniorenlizenz
im
Jahre
2018
habe
er
eine
allgemeine
Lizenz
erwerben
müssen.
Ursprünglich
h abe

er

lediglich

den

Sommer,

Weihnachten und Ostern in Athen mit der Familie seiner Ehegattin verbringen wollen (S.

1) .

Im

Sommer

2018

sei

seine

Ehegattin

indes

schwer

erkrankt

und

sei

reiseunfähig und pflegebedürftig geworden . Von einer Repatriierung in die Schweiz durch die REGA hätten sie abgesehen. Anschliessend habe sich der Gesundheitszustand seiner Ehegattin im März 2019 verbessert , und sie sei wieder reisefähig gewesen. Wegen der Ansteckungsgefahr im Flugzeug infolge der Immunsuppression hätten sie mit einer Rückreise in die Schweiz bis Mitte Mai 2019 zugewartet. Anschliessend

seien

sie

im

Sommer

2019

erneut

nach

Athen

zurückgereist

und

im

Oktober 2019 wieder in die Schweiz eingereist. Nach der Einreise in die Schweiz sei seine Ehegattin jedoch lebensbedrohlich erkrankt und habe in der Schweiz (in der Klinik C.____)

hospitalisiert werden müssen. Anschliessend seien sie bereits am
24.

November

2019

wieder

nach

Griechenland

zurückgereist,

weil

die

sie

begleitende Schwägerin und eine Freundin aus Athen nicht mehr länger in der Schweiz hätten bleiben können. Die für den 5. Mai 2020 geplante Reise in die Schweiz hätten sie wegen der Covid-19 Pandemie verschieben müssen. Auch eine für den 16. März 2020 geplante Reise in die Schweiz habe er annullieren müssen. Da seine Ehegattin jederzeit versterben könne, und da er bei einem Umzug nach Athen seine schweizerische Arztlizenz, welche er benötige, um seine Ehegattin in Griechenland ärztlich betreuen zu können, verlieren würde, mache eine Wohnsitzverlegung nach Athen keinen Sinn. Nach dem Tod seiner Ehegattin möchte er wieder in die Schweiz zurückkehren (S. 2). 4. 4.1

Den

erwähnten

Akten

ist

zu

entnehmen,

dass

der

Beschwerdeführer

in

der

Gemeinde Y.____

in der fraglichen Zeit angemeldet war, dort seine Schriften hinterlegt hat und seiner Steuerpflicht nachkam. Sodann ist er Eigentümer eines Grundstücks in dieser Gemeinde. Diese Umstände sind indes gemäss der erwähnten Rechtsprechung nicht unmittelbar massgeblich, sondern lediglich Indizien für die Beurteilung der Wohnsitzfrage.

Entscheidend ist, ob aus den festgestellten Gegebenheiten beziehungsweise Indizien objektiv die Absicht dauernden Verbleibens

im

Sinne

von

Art.

1

lit .

j

VO

Nr.

883/2004

in

Verbindung

mit

Art.

11

Abs.

1

VO Nr. 987/2009 beziehungsweise Art. 23 Abs. 1 ZGB hervorgeht (vgl. Urteil des Bundesgerichts

4A_695/2011

vom

E. 18

Januar

2012

E.

4.2).

Dabei

gilt

es

zu

berücksichtigen,

dass

der

internationale

Reiseverkehr

auf

Grund

der

Covid-19

Pandemie

in

der

Zeit

vom

13.

März

2020

(vgl.

Verordnung

2

über

Massnahmen

zur

Bekämpfung des Coronavirus , COVID-19 , vom 13. März 2020) bis 17. Februar 2022
(vgl. Covid-19-Verordnung 3, Änderung vom 16. Februar 2022 , und Covid-19-Verordnung
besondere Lage , Änderung vom 16. Februar 2022) teilweise erheblichen Einschränkungen
unterworfen war. 4.2

In Würdigung der vorstehend aufgeführten tatsächlichen Sachumstände ist vorliegend

indes

entscheidend,

dass

der

Beschwerdeführer

am

E. 22

Januar

2020

(vorstehend E. 3.2) und mithin noch vor Inkrafttreten der pandemiebedingten
Reiseeinschränkungen a usführte , dass er und seine Ehegattin sich vorwiegend in einer

ihnen gehörenden Wohnung in Athen in Griechenland aufhielten (vgl. auch Urk.
10/5) ,

weil

dort

seine

pflegebedürftige

Ehegattin

zu

Hause

durch

ihn

medizinisch betreut und durch Familienangehörige, Hilfspersonen und Freunde gepflegt
werden könne . Demgegenüber müsste sie bei einem Aufenthalt in der Schweiz

in

ein

Pflegeheim

eintreten.

Am

E. 23

Januar

2020

(vorstehend

E .

3.3)

gab

der

Beschwer deführe r

sodann

an,

dass

er

jederzeit

mit

dem

Tod
seiner
Ehegattin
rechnen
müsse,
dass seine Ehegattin
in ihrer Heimat Griechenland bei ihren Familie nangehörigen und Freunden soll e
sterben dürfen . Aus diesem Grunde beabsichtige er , sich bis zum Versterben seiner
Ehegattin zusammen mit dieser vorwiegend in der ihnen gehörenden W ohnung in
Griechenland (Athen) aufzuhalten. Diese Umstände sind vorliegend
entscheidend
und
lassen
darauf
schliessen,
dass
sich
der
Beschwerdeführer,
welcher
nur
noch
sporadisch
alle
paar
Monate
für
einige
wenige
Tage
in
die
Schweiz
reiste,

aus
familiären
Gründen,
weil
seine
schwerkranke
Ehegattin
sich
in
Griechenland
bei
ihren
sie
in
der
Pflege
unterstützenden
Familie nangehörigen
und
Freunden
bis
zu
ihrem
Versterben
soll
aufhalten
dürfen ,
mit
der
Absicht
dauernden
Verbleibens
in
Griechenland

aufhielt
bzw.
der
Aufenthalt
zumindest
auf
eine
gewisse
Dauer
angelegt
war .
Sodann
spricht
auch
der
Umstand,
dass
der
Beschwerdeführer
als
Arzt
für
die
ärztliche
Betreuung
seiner
Ehegattin
vorwiegend
mitverantwortlich
war,
und
dass
er
die

von

ihm

und

seiner

Ehegattin

bewohnte

Wohnung

in Athen im Hinblick auf die ärztliche Behandlung und pflegerische Betreuung seiner Ehegattin mit umfangreichen Hilfsmitteln, wie beispielsweise einem Sauerstoffkonzentrator,

Elektrokardiogrammgerät

(vgl.

Urk.

10/3

S.

1

und

Urk.

10/5

S.

1)

und

einem

Patientenbett

(vgl.

Urk.

10/4

S.

1),

ausstatten

liess,

für

die

Absicht

eines

dauernden Verbleibens in Griechenland. In Würdigung der gesamten Umstände

ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer seine gesamten Lebensumstände auf die Betreuung seiner Ehegattin in Griechenland hin ausrichtete, um so seiner Ehegattin das Verbringen ihres Lebensabends und ein Versterben in Griechenland ermöglichen wollte. Mithin stellte die Betreuung seiner schwerkranken Ehegattin in ihrer gemeinsamen Wohnung in Griechenland den vorwiegenden Lebensinhalt des Beschwerdeführers dar. Es ist daher nicht daran zu zweifeln, dass der Lebensmittelpunkt des Beschwerdeführers bei Erlass der Verfügung vom 27.

April 2023 beziehungsweise am 1. Juni 2023 in Athen in Griechenland war. Die Frage, ob eine Repatriierung der Ehegattin des Beschwerdeführers in die Schweiz möglich gewesen wäre, ist deshalb nicht zu prüfen. 4.3

Daran ändert nichts, dass der Beschwerdeführer weiterhin über eine Berufsausübungsbewilligung

als

Arzt

in

der

Schweiz

verfügt e.

Denn

gemäss

seinen

Angaben

habe er diese Berufsausübungsbewilligung nach der Abschaffung der Seniorenlizenz im Jahre 2018, über welche er vorher verfügt habe, ausschliesslich deswegen erworben, um seine Ehegattin ärztlich betreuen zu können (vorstehend E. 3.4). Hinweise dafür, dass der Beschwerdeführer im vorliegend massgeblichen Zeitraum ab 1. Juni 2023 noch weitere Patienten in der Schweiz behandelt hätte oder in Griechenland als Arzt tätig gewesen wäre, sind den Akten nicht zu entnehmen. Dies wird vom Beschwerdeführer auch nicht geltend gemacht (Urk. 1). Insgesamt ist vorliegend auf Grund der festgestellten objektiven Umstände beim Beschwerdeführer daher auf eine nach aussen hin erkennbare Absicht

eines dauernden Verbleibens bis auf Weiteres beziehungsweise bis zum Versterben seiner Ehegattin in Griechenland zu schliessen. 5.

5.1

Demzufolge

ist

davon

auszugehen,

dass
sich
der
Wohnort
beziehungsweise
Wohnsitz
des
Beschwerdeführer s
in
Athen,
Griechenland ,
befand ,
und
dass
sich
der

Mittelpunkt seiner Lebensführung bei Erlass der Verfügung vom 27. April 2023 sowie am 1. Juni 2023 in der von ihm und seiner Ehegattin in Athen, Griechenland, bewohnten Wohnung befand. Mithin befand sich der Wohnort des Beschwerdeführers gemäss Art. 1 lit . j VO Nr. 883/2004 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 VO Nr. 987/2009 und gemäss Art. 3 Abs. 1 KVG in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 ATSG und Art. 1 Abs. 1 KVV sowie Art. 23 Abs. 1 ZGB zu diesem Zeitpunkt in Athen, Griechenland. 5.2

Vorliegend ist unbestritten, dass der im Jahre 1942 geborene Beschwerdeführer, welcher Staatsangehöriger der Schweiz ist (vgl. Urk. 1 S. 7), ausschliesslich eine

Altersrente
(beziehungsweise
Altersrenten)
aus
der
Schweiz
(vgl .
Urk.
10/16)
bezog .

Als sogenannte r Einfachrentner hatte der Beschwerdeführer gestützt auf Art. 24 Abs.

1 VO Nr. 883/2004 daher Anspruch auf eine aushilfsweise Sachleistungserbringung im Wohnsitzstaat Griechenland nach den Rechtsvorschriften des für die Zahlung der Rente zuständigen Mitgliedstaats , der Schweiz . Gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung hat der zuständige Träger des für die Zahlung der Rente zuständigen Mitgliedstaats , mithin die Schweiz, die Kosten der im Wohnsitzstaat aushilfsweise erbrachten Sachleistungen zu übernehmen. 5.3

Gemäss

der

Rechtsprechung

(BGE

144

V

127)

wird

durch

Art.

E. 24

Abs.

2

VO

Nr. 883/2004 auch ohne ausdrückliche Kollisionsregelung der leistungszuständige Versicherungsträger bestimmt. Es entsteht infolge der Kostenzuweisungsnorm in dem die Rente zahlenden Staat eine Krankenversicherungspflicht mit den daraus folgenden Beitragspflichten (BGE 144 V 127 E. 6.3.2). Die endgültige Kostentragungspflicht im Rente zahlenden Staat ist gemäss der Rechtsprechung mit dem Recht zur Erhebung entsprechender Beiträge verbunden. Dies führt dazu, dass eine Person mit Wohnsitz in einem Abkommensstaat des FZA, welche ausschliesslich eine schweizerische Rente bezieht, auf Grund der erwähnten (ungeschriebenen) Kollisionsregel der schweizerischen Krankenversicherung angehört und durch den Wohnsitzstaat aushilfsweise Sachleistungen erhält. Von Art. 24 Abs. 2 VO Nr. 883/2004 wird daher nicht nur die Kostenträgerschaft geregelt, sondern zugleich der zuständige Träger einschliesslich des anwendbaren Rechts bestimmt (BGE 144 V 127 E. 6.3.2.1) . 5.4

Im Anhang II des FZA (Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit),

Stand am 15. Dezember 2020 , Abschnitt A (Rechtsakte auf die Bezug genommen wird) wurde die VO Nr. 883/2004 für die Zwecke dieses Abkommens insoweit geändert, als Anhang XI der VO Nr. 883/2004

unter «Schweiz» in Ziff. 3 lit . a/ii betreffend die Versicherungspflicht in der schweizerischen Krankenversicherung und mög liche Befreiungen folgendermassen ergänzt wurde: Den schweizerischen Rechtsvorschriften über die Krankenversicherungspflicht unterliegen die Personen, die nicht in der Schweiz wohnen, für die nach den Artikeln 24, 25

und 26 der Verordnung die Schweiz die Kosten für Leistungen trägt. 6. 6.1

Der Beschwerdeführer hatte daher ab 1. Juni 2023 , wie bereits erwähnt (vorstehend E. 5.2)
, gestützt auf Art. 24 VO Nr. 883/2004 Anspruch auf aushilfsweise
Sachleistungserbringung

in

seinem

Wohnsitzstaat

Griechenland

nach

den

Rechtsvorschriften der Schweiz . Zu prüfen ist, ob er auch einen Anspruch auf in der
Schweiz erbrachte Leistungen gemäss den schweizerischen Rechtsvorschriften gehabt hätte

. 6. 2

Gemäss

Art.

E. 27

Abs.

2

in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 und Anhang IV der VO Nr. 883/2004 Anspruch auf
Sachleistungen in der Schweiz gemäss den schweizerischen Rechtsvorschriften , wenn er
sich in der Schweiz aufgehalten hat. 7.

Nach

Gesagtem

ist

nicht

zu

beanstanden,

dass

die

Beschwerdegegnerin

den

Beschwerdeführer mit Verfügung vom 27. April 2023 und mit dem diese bestätigenden
Einspracheentscheid vom 27. Dezember 2023 (Urk. 2) per 1. Juni 2023 als eine in der
Schweiz eine Altersrente oder Altersrenten beziehende und in einem Abkommensstaat des
FZA wohnende versicherte Person qualifizierte und dafür in die Prämienregion
Griechenland einteilte , weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Dr. Andrea Schütz - Helsana
Versicherungen AG - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert

E. 30

Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde
eingereicht

werden

(Art.

82

ff.

in

Verbindung

mit

Art.

90

ff.

des

Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten
still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom
15. Juli bis

und

mit

dem

15.

August

sowie

vom

18.

Dezember

bis

und

mit

dem

2.

Januar

(Art.

46

BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die

Beschwerdeschrift

hat

die

Begehren,

deren

Begründung

mit

Angabe

der

Beweis mittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu

enthalten;

der

angefochtene

Entscheid

sowie

die

als

Beweismittel

angerufenen

Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDer Gerichtsschreiber
Grieder-MartensVolz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.